

In die Gesundheit der Mitarbeitenden investieren

Gesamtschweizerische Studie zeigt erfreuliches Ergebnis – und die Notwendigkeit des Handelns.

BERN – Eine von Gesundheitsförderung Schweiz gemeinsam mit der Universität Zürich und dem Link Institut durchgeführte gesamtschweizerische Studie zeigt, dass 71 Prozent der Schweizer Unternehmen in die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden investieren.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) bedeutet, dass ein Betrieb systematisch seine Strukturen und Abläufe gesundheitsförderlich gestaltet. Es umfasst unterschiedliche Themen wie Ergonomie am Arbeitsplatz, Personalplanung, Stressentlastung oder ein wertschätzendes Arbeitsklima. Um den Umsetzungsgrad von BGM in den be-

fragten Unternehmen zu erfassen, wurde abgefragt, wie vollständig Betriebe eine breite Palette von BGM-Massnahmen aus vier Komponenten umsetzen (*s. Abb.*).

„Das Ergebnis ist sehr erfreulich“, sagt Prof. Dr. Thomas Mattig, Direktor Gesundheitsförderung Schweiz. „Beinahe jeder vierte Betrieb setzt BGM vollumfänglich um, weitere 48 Prozent mehrheitlich. Regional bestehen jedoch Unterschiede und die Unternehmen selbst sehen noch Handlungsbedarf“, fasst Mattig zusammen. Während Deutschschweizer Unternehmen (25 Prozent) bei der vollständigen Umsetzung leicht über dem gesamt-

schweizerischen Durchschnitt liegen, sind es in der Romandie 20 Prozent und im Tessin nur sieben Prozent.

Grösster Handlungsbedarf bei Stress und psychischer Gesundheit

Im Vordergrund des gesundheitsfördernden Engagements ste-

hen die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Senkung der Absenzen. Entsprechend investieren Unternehmen am häufigsten ins Absenz- und Case Management, die Arbeitsgestaltung und die Personal- und Organisationsentwicklung. Neben dem Bewusstsein, dass es im organisatorischen Bereich noch Ver-

besserungen braucht, sehen die Unternehmen den grössten Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung für Stress und die psychische Gesundheit. [DT](#)

Quelle: Gesundheitsförderung Schweiz

ANZEIGE



fortbildung
ROSENBERG
MediAccess AG

Neue **Online-Seminare!**
www.frb.ch



Franchisen-System in Krankenversicherung hat sich bewährt

Keine grundlegenden Anpassungen notwendig, aber regelmässige Anpassung an Kostenentwicklung der OKP.

BERN – Die Versicherten haben die Möglichkeit, in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, Grundversicherung) verschiedene Franchisen zu wählen. Wie ein Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Schmid-Federer („Auswirkungen der Franchisen auf die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen“) zeigt, hat sich das heutige System mit der Grundfranchise sowie den verschiedenen Wahlfranchisen in der OKP grundsätzlich bewährt. Grundlegende Änderungen sind deshalb nicht notwendig. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht des Bundesrates, den er an seiner Sitzung vom 28. Juni 2017 verabschiedet hat.

Wie dem Bericht des Weiteren zu entnehmen ist, erklärt die Selbstselektion den grössten Teil der unterschiedlichen Leistungen der Versicherten in den verschiedenen Franchisen.

Versicherte mit hohen Gesundheitsrisiken wählen eher tiefere Franchisen, während sich gesunde Erwerbstätige mit guter Ausbildung tendenziell für hohe Franchisen entscheiden. Die Franchisen führen aber auch dazu, dass die Versicherten weniger Leistungen in Anspruch nehmen. So verhalten sich die Versicherten grundsätzlich kostenbewusster, wenn sie sich an den Leistungen finanziell beteiligen müssen. Da Personen, die Leistungen in Anspruch nehmen, eher tiefere Franchisen wählen, wird die OKP insbesondere bei diesen Franchisen entlastet.

Franchisen an Kostenentwicklung anpassen

Damit diese Wirkung auch künftig bestehen bleibt, sollen die Franchisen regelmässig an die Kostenentwicklung der OKP angepasst werden. Der Bundesrat schickt eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bis 19. Oktober 2017 in die Vernehmlassung. Er erfüllt damit gleichzeitig einen entsprechenden Vorstoss (Motion Bischofberger, „Franchisen der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anpassen“).

Rabatte bei Wahlfranchisen werden abgestuft

Die Wahlfreiheit der Versicherten soll nicht eingeschränkt werden. Deshalb bleiben alle bestehenden Franchise-Stufen erhalten. Heute gilt für alle Wahlfranchisen ein maximaler Rabatt von 70 Prozent des zusätzlich übernommenen Risikos. Dieser einheitliche Rabatt führt dazu, dass ausser der Grundfranchise und der höchsten Franchise keine der möglichen Wahlfranchisen für die versicherte Person finanziell optimal ist, unabhängig davon, wie hoch ihre Gesundheitskosten sind. Aus diesem Grund werden die Maximalrabatte je nach Franchiseshöhe abgestuft. Künftig sollen die Rabatte für Erwachsene zwischen 80 Prozent (Franchise von Fr. 500) und 50 Prozent (Franchise von Fr. 2'500) liegen. [DT](#)

Quelle: Bundesamt für Gesundheit

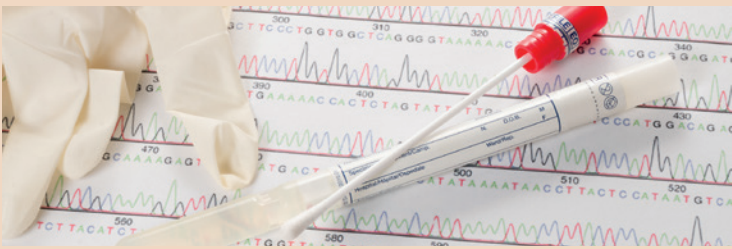
Missbrauch von Gentests vorbeugen

Bundesrat will Persönlichkeitsschutz bei genetischen Untersuchungen stärken.

BERN – Das Angebot an genetischen Tests hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Um Missbräuchen vorzubeugen und den Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten, wird das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) umfassend revidiert. Der Bundesrat hat die Gesetzesvorlage an seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Das GUMG regelt heute die genetischen Untersuchungen im medizinischen Bereich, insbesondere zur Abklärung von Erbkrankheiten, aber auch die Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung (z.B. Vaterschaftstests). Das revidierte Gesetz wird neu auch jene genetischen Untersuchungen umfassen, die medizinisch nicht relevante Eigenschaften untersuchen, etwa um die sportliche Veranlagung zu eruieren oder die Ernährung zu optimieren.

Im medizinischen Bereich dürfen genetische Untersuchungen grundsätzlich nur von Ärzten veranlasst werden. Für Tests im aussermedizinischen Bereich sollen unterschiedlich strenge Regeln gelten. Abklärungen zu besonders schützenswerten Eigenschaften, bei welchen ein gewisses Missbrauchspotenzial erkennbar ist (z.B. sportliche Veranlagung), dürfen nur durch Gesundheitsfachpersonen veranlasst werden. Der Bundesrat wird diese Fachpersonen näher bezeichnen; infrage kommen beispielsweise Apotheker. Diese müssen sicherstellen, dass interessierte Personen umfassend aufgeklärt werden, und sie müssen die Entnahme der Probe überwachen. Laboratorien, die



© Henrik Dølle/Shutterstock.com

solche Tests durchführen, sind bewilligungspflichtig. Alle anderen Tests ohne erkennbares Missbrauchspotenzial können den Kunden direkt angeboten werden, auch übers Internet (z.B. Tests zum Geschmacksempfinden). Für urteilsunfähige Personen, z.B. Kinder, sind Tests ausserhalb des medizinischen Bereichs verboten.

Weitere Präzisierungen betreffen die vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen. Pränatale Bluttests können zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft und ohne jegliches Risiko für das ungeborene Kind Eigenschaften seines Erbguts feststellen (z.B. Trisomie 21, aber auch das Geschlecht). Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass weiterhin nur Eigenschaften abgeklärt werden dürfen, die die Gesundheit des werdenden Kindes beeinträchtigen. Zudem wird festgeschrieben, dass die Eltern erst nach der 12. Schwangerschaftswoche über das Geschlecht des Ungeborenen informiert werden dürfen.

Geregelt wird zudem der Umgang mit sogenannten Überschussinformationen. Mit den technischen Neuerungen bei der Entschlüsselung des Erbguts werden vermehrt Informationen aufgedeckt, die für den eigentlichen Zweck der Untersuchung nicht benötigt werden, zum Beispiel Risiko-

faktoren für Erkrankungen, die erst später im Leben oder möglicherweise gar nie auftreten. Findet die genetische Untersuchung im medizinischen Bereich statt, soll der Patient selber entscheiden, ob ihm solche Überschussinformationen mitgeteilt werden sollen oder nicht. Bei genetischen Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs dürfen Überschussinformationen nicht mitgeteilt werden.

Die Problematik mit Überschussinformationen besteht zunehmend auch bei genetischen Untersuchungen von nicht erblichen Eigenschaften, etwa bei genetischen Abklärungen bei Krebserkrankungen, um die Therapie zu bestimmen. Der Gesetzesentwurf weitet den Geltungsbereich auch auf solche Untersuchungen aus. Dabei sollen aber nur wenige, grundlegende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Revision des GUMG ist Teil der bundesrätlichen Strategie Gesundheit2020. Ziel ist es, trotz rascher Entwicklung in Wissenschaft und Technik die Menschenwürde und die Persönlichkeit der betroffenen Personen bei der Anwendung genetischer Untersuchungen zu schützen. [DT](#)

Quelle: Bundesamt für Gesundheit

NEU: BiGaia™ ProDentis®

Sorgt für eine ausgeglichene Mundflora und ergänzt die tägliche Mundhygiene.

- **Stärkt** die natürliche Abwehr im Mund
- Gibt ein sauberes und gutes Mundgefühl



Lactobacillus reuteri
Prodentis®
klinisch geprüft

Zutaten: Isomalt (Zuckeraustauschstoff), *Lactobacillus reuteri* Prodentis® (*L. reuteri* DSM 17938 + *L. reuteri* ATCC PTA 5289), Palmöl, Pfefferminzgeschmack, Mentholgeschmack, Pfefferminzöl und Süssungsmittel (Sucralose). Nettogewicht pro Tablette: 800 mg. Kann bei übermässigem Konsum abführend wirken.

Vertrieb: Streuli Pharma AG

Verzehrempfehlung: 1-2 Lutschtabletten pro Tag. Langsam 1 Tablette im Mund zergehen lassen. Bevorzugt nach dem Zähneputzen.

Nahrungsmittel mit Minzgeschmack.

Für ein gutes Mundgefühl

